

# Aktuelle Änderungen im Fahrerlaubnisrecht

Zum Dezember 2010 und Januar 2011 sind einige Änderungen im Fahrerlaubnisrecht in Kraft getreten<sup>1</sup>. Durch das Gesetz zur Änderung des StVG und des KfsachvG v. 02.12.2010 (BGBl. I Nr.61 vom 08.12.2010) und die 5. Verordnung zur Änderung der FeV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I Nr. 67 vom 27.12.2010) haben sich wesentliche Änderungen ergeben. Die Änderungen in der Fahrerlaubnisverordnung basieren auf deren Neufassung, die am 19.12.2010 in Kraft getreten ist (BGBl. I Nr. 65 vom 17.12.2010) Die Vorfassung der FeV ist zum gleichen Datum außer Kraft gesetzt worden. Folgende Themen sind von den Änderungen betroffen. *Von Volker Kalus*

## Begleitetes Fahren mit 17 Jahren (§§ 2a, 4 und 6e StVG Anlage 12 zur FeV)

Das Begleitete Fahren wird zum 01.01.2011 ins Dauerrecht überführt. In diesem Zusammenhang wurden Änderungen eingeführt, die in der Praxis z. Tl. von den Fahrerlaubnisbehörden seit längerem umgesetzt wurden. In § 48a Abs. 3 FeV wurde die Möglichkeit festgeschrieben nachträglich weitere Begleiter in die Prüfungsbescheinigung einzutragen. Als Zeitpunkt für die Bewertung des Punktestandes der Begleiter wurde der Zeitpunkt der Antragstellung festgeschrieben. Davor hatte sich die Fahrerlaubnisbehörde am Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung zu orientieren.

Ein Verstoß gegen die Auflagen wird in § 75 Nr. 15 FeV eingefügt und wird durch die Änderung der Anlage 12 Abschnitt A Nr.2.5 als A-Verstoß im Zusammenhang mit den Probezeitregelungen eingestuft. Damit führt dieser Verstoß nun zur Anordnung eines Aufbauseminars nach § 2a Abs. 2 Nr. 1 StVG

Durch die Änderungen des § 2a StVG sollte der Widerruf einer Fahrerlaubnis aufgrund eines Verstoßes gegen das Begleitete Fahren in die Rege-

lungen der Probezeit integriert werden. Dies ist jedoch nur teilweise gelungen bzw. nachvollziehbar.

Bei den Regelungen der Anordnung von Maßnahmen wurde der Widerruf in Abs. 2 Satz 2 eingefügt und dem Ablauf der Probezeit gleichgestellt. Damit wurde eine eindeutige Abgrenzung zur Entziehung der Fahrerlaubnis vorgenommen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber bewusst in Abs. 1 Satz 5 den Widerruf dem Entzug nicht gleichgesetzt hat und die Probezeit durch einen Widerruf nicht vorzeitig enden soll. Eine Erläuterung zu dieser „Systematik“ findet sich in der Begründung zur Gesetzesänderung<sup>2</sup> nicht.

In § 2a Abs. 2a StVG vermisst man die Aufnahme des Widerrufs mit der Folge, dass sich die Probezeit automatisch durch den Widerruf verlängert, so wie es auch bei der Entziehung der Fahrerlaubnis geregelt ist. Dafür wurde der Widerruf in Abs. 5 Satz 1 eingefügt mit der Folge, dass wie bei einem Entzug eine neue Fahrerlaubnis nur erteilt werden kann, wenn der Antragsteller nachweist, dass er an einem Aufbauseminar teilgenommen hat. Dies führt zum Erfordernis der Anordnung eines Aufbauseminars im Neuerteilungsverfahren, da sich die Probezeit nach § 2a

1) Die Änderungen, die zum 01.07.2011 in Kraft treten, werden zu einem späteren Zeitpunkt besprochen.

2) BR-Drs. 489/10 vom 13.08.2010, S. 11

Abs. 2a StVG nur durch Anordnung oder Entzug oder Verzicht verlängert, nicht jedoch durch den Widerruf.

Leider gibt die Begründung zur Implementierung des Begleiteten Fahrens in die Regelungen der Probezeit keinerlei Hilfestellungen zur Klärung der offenen Fragen. In einigen Ländern beginnen Landesbehörden schon wieder mit analogen Auslegungen und Anwendungen. Schade eigentlich, denn es wäre einfach in der Praxis, würde sich der Gesetzgeber eindeutig zu seinen konkreten Gedanken in der Umsetzung äußern. Dem Verfasser erschließt sich schon vom Grundsatz her nicht die Differenzierung beim Begleiteten Fahren zwischen Entzug und Widerruf. Warum wird dieser Verstoß gegen eine Auflage - als nichts anderes stellt sich die Nichteinhaltung dieser Regelung dar - anders gehandhabt, als wenn ein Fahrerlaubnisinhaber gegen eine andere Auflage verstößt (z.B. die Vorlage einer Nachuntersuchung). Eine schlüssige Begründung fehlt.

### Kurse zur Herstellung der Kraftfahreignung<sup>3</sup>

Seit dem 01.01.2011 dürfen grundsätzlich keine Kurse zur Wiederherstellung der Eignung mehr im Zusammenhang mit Gutachten anerkannt werden (§ 70 Abs. 1 Satz 1 FeV), die aufgrund einer verkehrsrechtlichen Fragestellung erstellt wurden. § 11 Abs. 10 Satz 2 FeV führt aus, dass wenn die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nach § 4 Absatz 10 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes oder nach § 11 Absatz 3 Nummer 4 bis 7 angeordnet wurde, der Nachweis der Wiederherstellung der Eignung durch eine Teilnahmebescheinigung eines Kurses nach § 70 FeV statt eines erneuten medizinisch-psychologischen Gutachtens nicht mehr ausreicht.

In diesem Zusammenhang sind zwei Probleme in der Umsetzung festzustellen. Zum einen hat der Verordnungsgeber keine Übergangsregelung geschaffen, wie mit Kursempfehlungen

in Gutachten und nachfolgenden Zustimmungen der Verwaltungsbehörde umzugehen ist. Nach Meinung des Verf. sollten die Verwaltungsbehörden zumindest noch in den Fällen eine Teilnahmebescheinigung anerkennen, in denen den Betroffenen vor dem 01.01.2011 eine Kurszustimmung erteilt wurde. In allen anderen Fällen ist trotz zulässiger Kursempfehlung durch den Gutachter die Zustimmung seit dem Stichtag zu verweigern.

Leider ist festzustellen, dass die Regelung in § 11 Abs. 10 Satz 2 FeV nicht vollständig ist. Auch die Anordnung einer MPU im Zusammenhang mit § 2a Abs. 4 Satz 1 StVG kann einer verkehrsrechtlichen Fragestellung unterliegen. In diesen Fällen ist weiterhin die Zustimmung zu einer Kursteilnahme und die Teilnahme an einem entsprechenden Kurs möglich, da auch nach der Änderung derartige Kurse anerkannt sind und durchgeführt werden können. Hier bleibt der Fahrerlaubnisbehörde nur der Weg der Ablehnung einer Kurszustimmung über den bekannten Nachweis der Nichtwirksamkeit derartiger Kurse. Die Lücke in der Verordnung wird dadurch sicherlich nicht geschlossen.

### Ausländische Fahrerlaubnis

Die Änderungen der §§ 20 und 22 FeV sind laut Verordnungsgeber<sup>4</sup> als redaktionelle Klarstellung dahingehend anzusehen, dass die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis an einen Bewerber, der bereits im Besitz einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis war, eine **Ersterteilung** und nicht eine Neuerteilung darstellt. Demzufolge kann einem Antragsteller, der nach Wohnsitznahme in der BRD nach Entzug einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis eine neue FE beantragt, diese nur als Ersterteilung nach entsprechender Ausbildung und Prüfung erteilt werden. Es steht zu vermuten, dass diese Regelung ebenso wahrscheinlich in der Zukunft durch die Rechtsprechung des EUGH gekippt wird, wie die Regelung des § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV. Diese Regelung verstößt nach Einschätzung des Verf. nach eindeutig gegen den allgemeinen Anerkennungsgrundsatz nach der Führerschein-Richtlinie.

3) Siehe zur Thematik „Kurse nach § 70 FeV“ VD-Beitrag von Dr. Brieler, S. 38

4) BR-Drs. 580/10 vom 22.09.2010, S. 25

Ebenso problematisch ist von der Formulierung her die Ergänzung des § 28 Abs. 4 FeV durch die neue Nr. 6 anzusehen. Demzufolge berechtigten EU-/EWR-Fahrerlaubnisse nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen, wenn eine ausländische EU- oder EWR-Fahrerlaubnis erworben wurde, wenn der Inhaber zum Zeitpunkt des Erwerbs aber im Besitz **einer deutschen Fahrerlaubnis** war.

Dieser Berechtigungsausschluss ist zum 01.01.2011<sup>5</sup> in Kraft getreten. Folgt man dieser Formulierung, würde jeder Besitz irgend einer deutschen Fahrerlaubnis die Berechtigung einer nachträglich im Ausland erworbenen Fahrerlaubnis ausschließen.

In der Praxis würde das Folgendes bedeuten: Ein Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis der Klasse B verlegt seinen ordentlichen Wohnsitz nach Frankreich. Dort erwirbt er zusätzlich zu seiner deutschen Fahrerlaubnis der Klasse B eine Fahrerlaubnis der Klasse C. Nach den Ausführungen der Kommission<sup>6</sup> besitzt K. nun eine deutsche Fahrerlaubnis der Klasse B und eine französische Fahrerlaubnis der Klasse B und C. Nun verlegt der Betroffene seinen Wohnsitz wieder in die BRD. Nach der Formulierung von § 28 Abs. 4 Nr. 6 FeV würde die französische Fahrerlaubnis der Klasse C in der BRD nicht zum Führen entsprechender Kraftfahrzeuge berechtigen, da der Betroffene zum Zeitpunkt des Erwerbs der Klasse C im Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis der Klasse B war. Die Begründung zur Einführung dieser Regelung hilft hier ebenfalls nicht weiter:

„... Diese Ergänzung setzt den EG-rechtlichen Grundsatz des Artikel 7 Abs. 5 der Richtlinie 91/439/EWG (2. EG-Führerschein-Richtlinie) und zukünftig des Artikel 7 Abs. 5 Buchst. a der Richtlinie 2006/126/EG (3. EG-Führerschein-Richtlinie) um, wonach jede Person nur Inhaber eines **einzigen Führerscheins** sein kann. Dieser Grundsatz findet sich auch in den EuGH-Entscheidungen vom 20. November 2008 (Az. C-1/07)

und 3. Juli 2008 (Az. C-225/07) wieder. Danach kann auch bei einer späteren Entziehung der deutschen Fahrerlaubnis die Anerkennung der ausländischen EU-/EWR-Fahrerlaubnis verweigert werden, wenn der Betroffene im Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen EU-/EWR-Fahrerlaubnis Inhaber **einer deutschen Fahrerlaubnis** war. ...“<sup>7</sup>

Wäre es der Wille der Richtlinie, dass jede Person nur Inhaber einer Fahrerlaubnis sein dürfte, dann wären die Auslegungen der Kommission, dass jemand seine ursprüngliche Fahrerlaubnis behält, wenn er in einem Aufnahmestaat seine Fahrerlaubnis „umschreibt“ nicht mehr zutreffend.

§ 2 Abs. 2 Nr. 7 StVG regelt hierzu:

„... Die Fahrerlaubnis ist für die jeweilige Klasse zu erteilen, wenn der Bewerber

...

7. keine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilte Fahrerlaubnis dieser Klasse besitzt...“

Legt man diese Überlegungen zugrunde, kann die Neuregelung des § 28 Abs. 4 Nr. 6 FeV nur in dem Sinne verstanden werden, dass sich die Nichtberechtigung auf die Erteilung einer **„gleichwertigen“ Fahrerlaubnis** beschränkt.

Interessant ist der Hinweis auf die Folgen der Entziehung der deutschen Fahrerlaubnis. In der Begründung wird ausgeführt, dass nach der Entziehung einer deutschen Fahrerlaubnis durch die Neuregelung grundsätzlich auch die Anerkennung der frz. Fahrerlaubnis ausgeschlossen wäre, wenn wie zuvor dargestellt der Erwerber der Klasse C zum Zeitpunkt der Erteilung im Besitz der deutschen Fahrerlaubnis der Klasse B gewesen ist.

Zum einen ist hierzu anzumerken, dass die französische Fahrerlaubnis im Ganzen aufgrund der Regelung des § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV nicht<sup>8</sup>

5) Fünfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22.09.2010, BGBl. I Nr. 67 vom 27.12.2012, BR-Drucks. 580/10 vom 22.09.2010

6) Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen über den Führerschein in der EG (2002/C 77/03), Amtsblatt der EU vom 28.03.2002, C77/5

7) BR-Drucks. 580/10 vom 22.09.2010, S. 26.

berechtigt. Zumindest so lange nicht, bis die Entziehung der Fahrerlaubnis getilgt ist. Durch die Formulierung des § 28 Abs. 5 FeV besteht zum anderen keine Möglichkeit, sowohl die französische Fahrerlaubnis der Klasse B anzuerkennen als auch die rechtmäßig erworbene französische Fahrerlaubnisklasse C. Auch dies kann nicht gewollt sein. Im Beispiel müsste die Neuerteilung der deutschen Fahrerlaubnis und gleichzeitig die Anerkennung der französischen Fahrerlaubnis der Klasse C möglich sein, zumindest dann, wenn der Betroffene seinen ordentlichen Wohnsitz in der BRD hat. Ansonsten ist die Anerkennung der französischen Fahrerlaubnis unter Zugrundelegung von § 28 Abs. 5 Satz 1 FeV nicht möglich und der Betroffene wird in der BRD ohne Wohnsitznahme keine Fahrberechtigung mehr erhalten können.

Nach der Ergänzung des § 30 StVG ist das Kraftfahrt-Bundesamt berechtigt, Eintragungen über rechtskräftige oder unanfechtbare Entscheidungen nach § 28 Absatz 3 Nummern 2 und 6, in denen Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse das Recht von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, aberkannt oder eingeschränkt wird oder die fehlende Berechtigung von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen festgestellt wird, an die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu übermitteln, um ihnen die Einleitung eigener Maßnahmen zu ermöglichen. Siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen zum Feststellungsbescheid

## Internationaler Führerschein

Es existieren zwei unterschiedliche Arten von internationalen Führerscheinen:

- a) ein internationaler Führerschein entsprechend Art. 7 und Anlage E des Internationalen Abkommens über den Kfz-Verkehr vom 24.04.1926 – Anlage 8b zur FeV – maximale Gültigkeit ein Jahr,
- b) ein internationaler Führerschein entsprechend Art. 41 und Anhang 7 des Übereinkom-

mens über den Straßenverkehr vom 08.11.1968 – Anlage 8c zur FeV – Gültigkeit drei Jahre.

Für beide Muster des Internationalen Führerscheins gibt es neue Ausstellungsregelungen<sup>9)</sup>, die in den §§ **25a** und **25b Abs. 1 bis 4 FeV** geregelt sind. Die Gültigkeit der Internationalen Führerscheine darf entsprechend § 25b Abs. 4 FeV nicht länger sein, als der zugrunde liegende Führerschein.

Ein Internationaler Führerschein entsprechend a) oder b) darf auf Antrag nach Vollendung des 18. Lebensjahres Inhabern einer

- deutschen Fahrerlaubnis,
- EU-/EWR-Fahrerlaubnis oder
- einer Fahrerlaubnis nach § 29 Abs. 1 FeV erteilt werden.

Eine Einschränkung besteht für den Führerschein entsprechend Anlage 8c. Dieser darf nicht ausgestellt werden, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz in einem Staat hat, der Vertragsstaat des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 08.11.1968 (Wiener Übereinkommen) ist. Die aktuellen Vertragsstaaten sind unter RN 1111 aufgeführt. Änderungen können jährlich (im Februar) im Fundstellennachweis B des Bundesgesetzblatts nachvollzogen werden.

Dieser Regelung liegt Art. 41 Abs. 5 Satz 2 des Übereinkommens in der Neufassung zugrunde, nach der Internationale Führerscheine nur von den Vertragsstaaten ausgestellt werden dürfen, in denen der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Nur in den Fällen, in denen der Antragsteller seinen Wohnsitz in einem Nicht-Vertragsstaat des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 08.11.1968 (Wiener Übereinkommen) hat, kann eine deutsche Verwaltungsbehörde einen entsprechenden Internationalen Führerschein ausstellen. Das wäre in den Fällen einer Fahrberechtigung nach § 29 Abs. 1 FeV der Fall. Die Zuständigkeit läge dann bei jeder unteren Verwaltungsbehörde.

8) Zum Führen von Kraftfahrzeugen

9) Fünfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I 2010, S.2279 ff)

Die Möglichkeiten hier im Überblick

Zugrundeliegende Fahrerlaubnis	Wohnsitz in der BRD	Muster des Internationalen Führerscheins	Rechtsgrundlage
EU-Fahrerlaubnis	Ja	Anlage 8c	§ 25a Abs. 1 Satz 1 FeV
	Nein	---	---
Fahrerlaubnis aus Staaten des Übereinkommens vom 8.11.1968	Ja	Anlage 8c	§ 25a Abs. 1 Satz 1 FeV
	Nein	---	§ 25a Abs. 1 Satz 2 FeV
Fahrerlaubnis aus Staaten des Übereinkommens vom 24.04.1926	Ja	Anlage 8b	§ 25b Abs. 2 FeV
	Nein	Anlage 8b	§ 25b Abs. 2 FeV
Sonstige Fahrerlaubnisse (z.B. Amerika)	Ja	Anlage 8c	§ 25a Abs. 2 FeV
	Nein	Anlage 8c	§ 25b Abs. 2 FeV

Aufgrund der Formulierung in § 25a Abs. 1 Satz 1 FeV muss für die Erteilung eines Internationalen Führerscheins eine gültige FE nachgewiesen werden, unabhängig davon ob diese Fahrerlaubnis nur in der BRD nicht mehr berechtigt. Das

die Fahrerlaubnis nur „gültig“ sein muss, ergibt sich auch aus der Formulierung von § 25b Abs. 4 Satz 2 FeV. *Nachfolgend die einzelnen Staatenlisten.*

### I. Staatenliste EU-/EWR (EU-Unterscheidungskennzeichen)

Belgien	(BE)
Dänemark	(DK)
Deutschland	(DE)
Griechenland	(GR)
Großbritannien	(GB)
Luxemburg	(LU)
Finnland	(FI)
Frankreich	(FR)
Portugal	(PT)
Niederlande	(NL)
Österreich	(AT)
Irland	(IE)
Italien	(IT)
Spanien	(ES)
Schweden	(SE)
Island	(Is) -EWR-Staat
Lichtenstein	(FL) -EWR-Staat
Norwegen	(N) -EWR-Staat

Seit dem 01.05.2004

Lettland	(LV)
Litauen	(LT)
Malta	(MT)
Polen	(PL)
Estland	(EE)
Slowakei	(SK)
Slowenien	(SI)
Tschechien	(CZ)
Ungarn	(HU)
Zypern	(CY)

Seit dem 01.01.2007

Bulgarien	(BG)
Rumänien	(RO)

## II. Staatenliste des Übereinkommens vom 08.11.1968 (Wiener Übereinkommen)

Albanien	Frankreich	Liberia	Polen	Tunesien
Armenien	Überseegebiete	Litauen	Rumänien	Turkmenistan
Aserbaidschan	Georgien	Luxemburg	Russland	Ukraine
Bahamas	Griechenland	Marokko	San Marino	Ungarn
Bahrain	Guyana	Mazedonien	Schweden	Uruguay
Belarus	Iran	Moldau	Schweiz	Usbekistan
Belgien	Israel	Monaco	Senegal	Vereinigte Arabische Emirate
Bosnien und Herzegowina	Italien	Mongolei	Serbien	Zentralafrikanische Republik
Brasilien	Kasachstan	Montenegro	Seychellen	
Bulgarien	Kirgisistan	Niger	Simbabwe	
Côte d'Ivoire	Kongo (Kinshasa)	Norwegen	Slowakei	
Dänemark	Kroatien	Österreich	Slowenien	
Deutschland	Kuba	Pakistan	Südafrika	
Estland	Kuwait	Peru	Tadschikistan	
Finnland	Lettland	Philippinen	Tschechien	

## III. Staatenliste zum Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24.04.1926 (Pariser Abkommen)

Die Regelungen des Abkommens von 1926 finden nur noch zwischen den Staaten des Pariser Abkommens und der BRD Anwendung, die nicht zugleich Mitgliedstaaten des Wiener Abkommens oder EU-/EWR-Mitgliedstaaten sind.

- |               |                |
|---------------|----------------|
| ■ Ägypten     | ■ Mexiko       |
| ■ Argentinien | ■ Sri Lanka    |
| ■ Chile       | ■ Syrien       |
| ■ Indien      | ■ Thailand     |
| ■ Irak        | ■ Türkei       |
| ■ Libanon     | ■ Vatikanstaat |

### Der Feststellungsbescheid

Durch die Ergänzungen in § 47 Abs. 2 und 3 FeV ist nun eine Grundlage geschaffen, dass aufgrund eines Feststellungsbescheides der Führerschein zum Eintrag der Nichtberechtigung vorzulegen

ist. Entsprechend Abs. 2 Satz 4 ist die Entscheidung der ausstellenden ausländischen Behörde über das Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen. Im Gegensatz dazu regelt § 30 StVG die Mitteilung an die zuständige Behörde. Dem Praktiker erschließt sich sicherlich der Unterschied in den Regelungen. Auch hier wäre eine einheitliche Begrifflichkeit notwendig.

Entsprechend § 59 Abs. 1 Nr. 9 FeV darf nun eine Feststellung über eine fehlende Berechtigung im Verkehrszentralregister gespeichert und aufgrund § 61 Abs. 1 Nr. 4f FeV zum Abruf bereitgestellt werden. Eine Regelung für die entsprechende Speicherung einer solchen Entscheidung im örtlichen Register fehlt in § 57 FeV noch<sup>10</sup>.

### Fahrberechtigungen

Nach jahrelanger Diskussion hat sich der Verordnungsgeber zu einer Klarstellung zur Fahrerlaubnis der Klasse CE mit der Schlüsselzahl 79 durchgerungen. Mit der Neufassung der Über-

10) Dies wäre erforderlich, da ansonsten nicht nachvollziehbar wäre auf welche Fahrerlaubnis sich der Feststellungsbescheid bezieht, da ausl. Fahrerlaubnis weder im örtlichen noch im zentralen Register gespeichert werden dürfen.

gangsregelung des § 76 Nr. 11a FeV wurden folgende Sachverhalte klargestellt bzw. korrigiert:

- Im Neuerteilungsverfahren nach Entzug der Klasse 3 besteht nun die Anspruch auf die Erteilung der Klasse CE mit der Schlüsselzahl 79 im Regelfall ohne erneute Befähigungsprüfung. (den Zusatz „sofern die Klasse 3 vor dem 01. April 1980 erteilt war“ sollte man nur auf die Erteilung der Klasse A1 beziehen)

- Nach einem Verzicht auf die Klasse 3 besteht der gleiche Anspruch.

- Eine nachträgliche „Rest-Umstellung“ der Klasse 3 auf die Klasse CE mit der Schlüsselzahl 79 ist nun im Erweiterungsverfahren zulässig.

## Fahrprobe Aufbaueminar

Durch die Änderungen der §§ 2b Abs. 2 und 4 Nr. 8a StVG ist seit dem 19.12.2010 die Durchführung einer Fahrprobe während eines Fahrerbootes zulässig. Bisher war dies nur dann möglich wenn die Betroffenen nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis waren. Eine entscheidende Änderung enthält § 4 Abs. 8 Satz 2 StVG. Durch diese Änderung kann nun auch bei freiwilligen Aufbaueminaren die Teilnahme an einem Einzelseminar zugelassen werden.

## Registerregelungen

Durch die Ergänzung des § 61 Abs. 2 Nr. 2 StVG kam es zu einer dringend notwendigen Regelung im Zusammenhang mit der Auflösung der örtlichen Register. Seit dem 09.12.2010 sind Fahrerlaubnisbehörden berechtigt direkt aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister Daten über erloschene Fahrerlaubnisse in Neuerteilungs- oder Erweiterungsverfahren abzufragen. Bis dahin waren Abrufe nur durch die Betroffenen möglich.

Strittig ist noch der Umfang der mitzuteilenden Daten. Zur Zeit sollen nur die letzten Historiedaten mitgeteilt werden, auch wenn sich das nicht aus der Formulierung der Rechtsnorm ergibt.

## Theoretische Fahrerlaubnisprüfung

Mit Ausnahme von abschließend in der **Anlage 7** geregelten Fremdsprachen (Englisch/Franzö-

sisch/Griechisch/Italienisch/Polnisch/Portugiesisch/Rumänisch/Russisch/Kroatisch/Spanisch/Türkisch) kann die theoretische Prüfung grundsätzlich nur anhand von Fragen in deutscher Sprache abgelegt werden.

In Fällen von Bewerbern, die nicht ausreichend lesen oder schreiben können, besteht über Kopfhörer die Möglichkeit einer Audio-Unterstützung in deutscher Sprache. Bei der Prüfung von Gehörlosen ist ein Gehörlosen-Dolmetscher zuzulassen.

## Schlüsselzahlen (Anlage 9 zur FeV)

In der **Anlage 9** bezieht sich die Schlüsselzahl 75 nun auf Fahrzeuge der Kategorie D (bisher Klasse B) mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1). Nach der Begründung des Verordnungsgebers handelt es sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

## Liste der Anlage 11-Staaten

Die Liste der **Anlage 11** Staaten wurde um den Staat Namibia und Staaten aus dem australischen Territorien ergänzt.

## Fazit

Leider kommt der Verf. nach Betrachtung der aktuellen Änderungen von FeV und StVG wieder zu einem abschließend negativen Ergebnis. Sicherlich sind viele Änderungen erforderlich und auch zweckführenden, jedoch müssen wieder unnötigerweise Formulierungen und Begrifflichkeiten ausgelegt und diskutiert werden, da diese zum einen nicht konsequent angewendet bzw. nicht erläutert werden. Vieles wäre einfacher und würde dem System viele Ressourcen sparen, wenn Regelungen eindeutiger formuliert und begründet würden. Es ist schon traurig, dass erst nach Jahren Änderungen - zum Beispiel beim Begleiteten Fahren - umgesetzt werden, deren Probleme sich dem Praktiker schon im Entwurf erschlossen haben. ■

**Der Autor:** Volker Kalus, Leiter der Führerscheinstelle der Stadt Ludwigshafen, Dozent für Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerrecht